



## INSOS Werkstättenbericht

# Rolle und Stellenwert der Werkstätten zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung



Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz  
Institutions sociales suisses pour personnes handicapées  
Istituzioni sociali svizzere per persone andicappate  
Instituziuns socialas svizras per umans impedids



## Vorwort

**Wir brauchen alle!**, sagt Bundesrätin Doris Leuthard (INFOS INSOS Nr. 23/2008) – und sie vertritt damit genau die Haltung von INSOS.

**Alle!**, auch Menschen mit Behinderung sollen, wenn immer möglich, am Arbeitsleben teilnehmen können. Arbeit ist eine sinnvolle Beschäftigung und gibt den Menschen einen geregelten Tagesablauf. Das Selbstwertgefühl hängt in unserer Gesellschaft stark mit der Arbeit zusammen.

Nicht alle Menschen können - insbesondere auf Grund ihrer beschränkten Einsatzmöglichkeiten - im offenen Arbeitsmarkt ihren Platz finden. Für sie stehen sinnvolle Tätigkeiten in einem geschützten Rahmen zur Verfügung.

Mit der 5. IV-Revision könnte in der Gesellschaft der Eindruck entstehen, dass alle Menschen wieder eingegliedert werden könnten. Zahlreiche kantonale Gremien waren der Auffassung, dass es dank dieser Revision nicht mehr nötig sei, geschützte Arbeitsplätze anzubieten. Dem ist nicht so. **Der offene Arbeitsmarkt kann nur bedingt Stellen für Menschen mit Behinderung anbieten.** Es wird immer wieder Menschen geben, die den Anforderungen der freien Wirtschaft nicht gewachsen sind.

Aus diesem Grunde hat der Zentralvorstand von INSOS die Fachkommission Arbeit von INSOS beauftragt, einen Bericht zur „Rolle und Stellenwert der Werkstätten zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung“ zu erstellen. In diesem Bericht wird ersichtlich, **dass weiterhin Werkstätten und Tagesstätten für Menschen mit Behinderung notwendig sind** und dass der behinderungsbedingte Mehraufwand für die Betreuung durch die Gesellschaft übernommen werden muss. Zudem wird so sichergestellt, dass die Gesellschaft nicht massiv in andere soziale Bereiche investieren muss.

Mit diesem Papier setzt sich INSOS Schweiz als gesamtschweizerischer Branchenverband dafür ein, dass auch Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben teilhaben können.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen beim Lesen der Lektüre.

Philippe Cottet, Vizepräsident INSOS Schweiz

18. Juni 2008

Bericht gemäss Auftrag des Zentralvorstandes INSOS an die Fachkommission Arbeit vom 4. Dezember 2007, erstellt von Jean-Pierre Willemin, mit Unterstützung von Thomas Bickel und einer Arbeitsgruppe von INSOS. Dieser Bericht wurde in der vorliegenden Form vom Zentralvorstand INSOS am 18. Juni 2008 verabschiedet.

Vorwort

## Auftrag aus der Bundesverfassung

Wie es in der Präambel zur Bundesverfassung heisst, misst sich die Stärke eines Volkes am Wohl der Schwachen. Die Werkstätten leisten mit ihrem Auftrag einen Beitrag zur Erfüllung dieser Grundhaltung des Schweizervolks.

Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass die Werkstätten eine wichtige und unersetzliche Rolle spielen, damit die Kantone das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) umsetzen können. Die Kantone übernehmen Aufgaben, die dem Bundesamt für Sozialversicherung oblagen. Der Bericht kann ihnen für die Erstellung der vom Bund geforderten Anschlusskonzepte dienen.

Die Betreuer/-innen der Werkstätten unterstützen die 5. IV-Revision, indem sie mit ihren Angeboten auch die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den primären Arbeitsmarkt fördern.

Obwohl es verschiedenste Bezeichnungen für Behindertenwerkstätten oder Arbeitsstätten für Menschen mit Behinderung gibt, wird im vorliegenden Bericht nur der Begriff «Werkstätten» verwendet. Darunter fallen auch die sogenannten Beschäftigungsstätten. Siehe ebenfalls Anhang II.

## Inhaltsverzeichnis

1. «Werkstätten» fördern die Integration von Menschen mit Behinderung	6
2. Schlussfolgerungen	8
3. Rechtliche Grundlagen zu Behinderteninstitutionen und insbesondere zu Behindertenwerkstätten	10
4. Definition der Werkstätten	11
5. Statistische Grundlagen	12
6. Sinn und Nutzen der Werkstätten	14
7. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Werkstätten in der Schweiz	16
8. Gesellschaftliche Bedeutung der Werkstätten	18
9. Bedeutung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung	19
10. Imagewerbung	20
11. Adressaten und Vernetzungsmöglichkeiten	21
Anhang I: Rechtliche Grundlagen	22
Anhang II: Heute benutzte Begriffe für die Werkstätten und deren Definition	24
Anhang III: Vernetzungsmöglichkeiten	25
Anhang IV: IV-Rentner und ihre Eingliederung	26
Impressum	27

## 1. «Werkstätten» fördern die Integration von Menschen mit Behinderung

«Werkstätten», in denen Menschen mit Behinderung arbeiten, können – was die Qualität ihrer Produkte betrifft – (problemlos) mit anderen Produktionsbetrieben konkurrieren. Jährlich erzielen sie einen Erlös von 300 Mio. Franken.

INSOS benutzt für alle Institutionen mit Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung den Begriff «Werkstätten». Es handelt sich dabei um geschützte Arbeits- und Beschäftigungsplätze – egal ob sie sich nun tatsächlich in einer Werkstatt befinden oder in einem Büro, einem Landwirtschaftsbetrieb oder in einer Gärtnerei. «Werkstätten» sind sowohl Produktions- und Dienstleistungsbetriebe als auch Beschäftigungsstätten, in denen die wirtschaftliche Ausrichtung und Produktivität aufgrund der schwächeren Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden mit Behinderung geringer ausfällt. Was allerdings keineswegs einen Qualitätsverlust bedeutet: **«Werkstätten» sind professionelle Dienstleistungsbetriebe, deren Erzeugnisse im Wettbewerb mit anderen Anbietern problemlos standhalten können.** Zudem besitzen Behinderteninstitutionen ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem: «Werkstätten» sind – aufgrund ihrer professionellen Führung – nicht nur eine sehr gute Lösung für Menschen mit Behinderung, die nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert oder in einem «normalen» Betrieb ausgebildet werden können, sie tragen auch dazu bei, dass deren Lebensqualität verbessert wird. Menschen mit Behinderung erhalten eine Tagesstruktur, eine Ausbildung, können arbeiten und damit ihren Unterhalt teilweise selber finanzieren und somit vermehrt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Schweizweit arbeiten rund 25'000 Menschen mit Behinderung in den Werkstätten von INSOS-Mitgliedern; mit dem Betreuungspersonal sind es 32'000. Dazu gerechnet sind ebenso Jugendliche, die aufgrund von Lernschwierigkeiten in den «Werkstätten» eine berufliche Ausbildung absolvieren können. **Jährlich wird ein Produktionserlös von 300 Mio. Franken generiert. Die Kantone übernehmen einzig die Mehrkosten, welche infolge der Beschäftigung von meist schwer behinderten Menschen entstehen,** umgekehrt fließen jedoch insgesamt rund 150 Mio. Franken in Form von Steuerabgaben an Gemeinden, Kantone und an den Bund zurück. Zudem kommen mit dem Produktionserlös der «Werkstätten» der Bundeskasse jährlich weitere 20 Mio. Franken (an Mehrwertsteuer) hinzu; daneben werden 35 Mio. Franken an AHV/IV/EO-Beiträgen entrichtet. Ein geschützter Arbeitsplatz kostet den Steuerzahler im Durchschnitt lediglich 20'000 Franken im Jahr. Ohne «Werkstätten» gingen der Schweiz nicht nur Tausende von Arbeitsplätzen verloren, auch die in diesen Betrieben ausgeführten Arbeiten müssten – da meist nur manuell oder in kleinen Serien angefertigt – ins Ausland vergeben werden. Zudem müsste die öffentliche Hand den grössten Teil des verlorenen Lohn Einkommens (der 25'000 Beschäftigten) kompensieren. Welche gesellschaftliche und gesundheitliche Auswirkungen und Kosten der Wegfall der von den «Werkstätten» gebotenen Tagesstruktur hätte, kann nur erahnt werden.

Seit der Einführung der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) Anfang Jahr kommen anstelle des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) die Kantone für die Institutionen auf. **INSOS ist deshalb bestrebt dafür zu sorgen, dass die «Werkstätten» auch künftig Arbeitsplätze anbieten können, die den individuellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung entsprechen.** Da bislang fast ausschliesslich private Trägerschaften mit der Gründung von Behinderteninstitutionen geschützte Arbeitsplätze geschaffen haben, setzt sich INSOS dafür ein, dass die privaten Betreiber auch in Zukunft autonom handeln und ihre «Werkstätten» nach betriebswirtschaftlichem Prinzip führen können – ohne dass sich die Kantone in operative Aufgaben der Institutionen einmischen. **INSOS ist überzeugt, dass eine verantwortungsbewusste Handlungsfreiheit der beste Garant für eine gute Führung von privatrechtlich organisierten Institutionen ist.**



## 2. Schlussfolgerungen

### a) Umsetzung von IFEG und IVG

INSOS setzt alles daran, dass Menschen mit Behinderung weiterhin arbeiten dürfen und können, sei es in speziellen Einrichtungen des zweiten Arbeitsmarktes oder im ersten Arbeitsmarkt und dass die damit verbundenen invaliditätsbedingten Mehrkosten für die Begleitung und Anleitung behinderter Mitarbeiter durch die Kantone abgegolten werden.

INSOS setzt sich dafür ein, dass die Kostenübernahmegarantie (KÜG) gemäss IVSE nicht durch einzelne Kantone durchbrochen wird. INSOS nimmt Unregelmässigkeiten bei der Umsetzung des IFEG/IVSE auf und leitet diese an die SODK weiter und überwacht die nachfolgende Umsetzung. Die NFA darf nicht auf dem Buckel der Behinderten umgesetzt werden. Geschähe dies, so würden die im Vorfeld der Abstimmung gemachten Versprechen der Politiker nicht eingehalten.

### b) Aufzeigen der Rollen und Aufgaben der Werkstätten

INSOS leistet einen Beitrag zur Differenzierung und Objektivierung der in den Behindertenwerkstätten entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu «normalen» Betrieben. Der Betrieb der Werkstätten kann, dank der Abgeltung der in den Leistungsverträgen vereinbarten behinderungsbedingten Mehrkosten, selbsttragend erfolgen. Diese Mehrkosten für Begleitung, Anleitung, Betreuung und Anpassung der Infrastruktur sind mit der Inkraftsetzung der NFA ab 2008 von den Kantonen zu leisten.

### c) Subjektfinanzierung

Eine echte Subjektfinanzierung der Mitarbeitenden mit Behinderung in den Werkstätten ist nicht möglich, da keine Person für ihren Arbeitsplatz mehr bezahlen soll als sie Lohn erhält. Die Gefahr der Ausgrenzung stark behinderter Menschen mit hohem Betreuungs- und Begleitungsaufwand muss verhindert werden. INSOS setzt sich dafür ein, dass für die Gewährung von Betriebsbeiträgen die gesamte Werkstätte und nicht jeder behinderte Mitarbeitende einzeln beurteilt wird. Die Kosten für einen Arbeitsplatz müssen als Gesamtes, d.h. über den gesamten Betrieb, ermittelt werden, was auch dem Solidaritätsgedanken entspricht.

### d) Integration von Menschen mit eingeschränkter Funktions- und/oder Leistungsfähigkeit

INSOS unterstützt und fördert die Integration von Menschen mit Behinderung in den primären Arbeitsmarkt. Bei jedem Mitarbeitenden mit Behinderung muss seine Chance im freien Arbeitsmarkt abgeklärt werden. Mit Coaching von Mitarbeitenden mit Behinderung und Arbeitgebern des ersten Arbeitsmarktes wird somit die Eingliederung unterstützt. Ein wichtiger Beitrag dazu wird in den Werkstätten geleistet, die auch Lehrbetriebe sind. Da es nie möglich sein wird, alle Menschen mit Leistungsbeeinträchtigung in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, ist es

Aufgabe von INSOS, alles zu unternehmen, damit die Werkstätten, auch nach dem Wechsel von der Invalidenversicherung zu den Kantonen, weiterhin den individuellen Bedürfnissen angepasste Arbeitsplätze und Arbeiten bieten können.

Mit ihrem Personal sind die Werkstätten ausgezeichnet qualifiziert, leistungsbeeinträchtigte (behinderte) Menschen auch ohne IV-Rente auszubilden, zu beschäftigen und in die Arbeitswelt zu integrieren.

### e) Qualität kostet etwas

INSOS unterstützt Bestrebungen, dass fachliche Qualität der Behindertenarbeit nach wie vor in den Werkstätten möglich ist, indem INSOS das Qualitätslabel BSV/IV 2000 übernommen hat.

### f) Private Trägerschaften entlasten den Staat

Es waren immer private Trägerschaften und nicht die öffentliche Hand, welche mit der Gründung von Behinderteninstitutionen behinderten Menschen ihren Bedürfnissen angepasste Arbeitsmöglichkeiten schufen.

Sorgen bereiten Kantone, die sich vermehrt ins operative Geschäft der Institutionen einmischen. Nimmt diese Tendenz zu, so wird es immer schwieriger, kompetente Personen zu finden, die bereit sind, sich in Vorständen und Stiftungsräten zu engagieren. Damit die Trägerschaften der Behinderteninstitutionen und Werkstätten nach wie vor im Milizsystem geführt werden können, setzt sich INSOS dafür ein, dass unternehmerisches Handeln, betriebswirtschaftliches Führen und Privatinitiative nicht durch hemmendes Einmischen der öffentlichen Hand in operative Aufgaben eingeschränkt und sogar verunmöglicht wird. Verantwortungsbewusste Handlungsfreiheit ist der beste Garant für eine gute Führung von privatrechtlich organisierten Institutionen.

### g) Im Dienste der Gesellschaft

INSOS setzt sich mit Öffentlichkeitsarbeit und Marketingaktivitäten dafür ein, dass das Schweizer Volk und die Kantone nach wie vor bereit sind, die Lebensqualität zu erhalten, welche Menschen mit Behinderung in den letzten Jahrzehnten gewinnen konnten. Menschen mit Behinderung sind auf Hilfe der Mitmenschen und der Gesellschaft angewiesen.

### h) Das Bild, das INSOS nach aussen kommunizieren soll

Die Werkstätten sind Kompetenzzentren für Menschen mit Behinderung. Sie fördern die Integration in den primären Arbeitsmarkt und sind mit ihren 25'000 behinderten Mitarbeitenden wichtige Partner (und auch Konkurrenten) von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.



### 3. Rechtliche Grundlagen zu Behinderteninstitutionen und insbesondere zu Behindertenwerkstätten

Im Anhang I sind Auszüge aus Bundesverfassung, IFEG, IVG und IVV aufgeführt, die einen Bezug zu den Werkstätten haben. Daraus folgt:

**INSOS erbringt mit seinen Institutionen genau jene Leistungen, welche die Kantone und die IV zum Umsetzen der beiden Bundesgesetze IFEG bzw. IVG benötigen, d.h. Integration, berufliche Massnahmen, Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten. INSOS ist der fachlich kompetente Partner der Kantone und der IV.**

In den Werkstätten finden vorwiegend Menschen mit einer IV-Rente einen ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten angepassten Arbeitsplatz. Die Werkstätten eignen sich mit ihrem Know-how sehr, um behinderte, aber auch andere leistungsbeeinträchtigte Menschen ohne IV-Rente mit ähnlichen Bedürfnissen (wie in Art. 3a IFEG beschrieben) zu beschäftigen oder auszubilden. Dies unter der Voraussetzung, dass der höhere Anleitungs-, Begleitungs- und Betreuungsaufwand durch Gemeinden, Kantone oder private Stellen übernommen wird.

Das IFEG bildet dazu die Grundlage und ermöglicht Menschen mit Behinderung den Zugang zu einer Institution zur Förderung der Eingliederung. Jeder Kanton muss ein den Bedürfnissen angepasstes Angebot gewährleisten. Darunter fallen sowohl Werkstätten wie auch dezentral ausgelagerte Arbeitsplätze. Der Anspruch auf berufliche Integrationsmassnahmen wie auch auf eine erstmalige Ausbildung ist in Art. 14a, 15 und 16 IVG verankert. Da wesentliche Teile solcher Massnahmen in den Werkstätten erfolgen, ist deren Existenz eine Grundbedingung für die Integration etlicher behinderter Menschen in die Arbeitswelt.

Umschrieben wurden die gemäss IFEG von den Kantonen zu übernehmenden behinderungsbedingten Mehrkosten im Kreisschreiben des Bundesamts für Sozialversicherungen über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter vom 1.1.2007 wie folgt:

*«Diese Mehrkosten erwachsen Betrieben, weil*

- sie im Verhältnis zu den beschäftigten Personen eine grössere Anzahl von Werkmeisterinnen/ Werkmeistern, Vorarbeiterinnen/ Vorarbeitern, Instruktorinnen/Instruktoren benötigen.*
- sie zufolge des beschränkten Leistungsvermögens der Beschäftigten mengenmässig nur eine verringerte oder zeitlich verzögerte Produktion zu erzielen vermögen.*
- sie eine arbeitsmedizinische Überwachung benötigen.*
- sie Transportkosten für die Zurücklegung des Arbeitsweges der auswärts wohnenden Behinderten haben.*
- sie einen Mehraufwand an Raumkosten für behindertengerechte Räumlichkeiten haben.»*

**INSOS unterstützt diese Umschreibung der behinderungsbedingten Mehrkosten.**

## 4. Definition der Werkstätten

INSOS versteht unter

**Werkstätten = produktive Arbeit und Beschäftigung**

**Tagesstätten = Gemeinschaft pflegen, geregelter Tagesablauf**

INSOS benutzt für alle Institutionen mit Arbeitsplätzen die Bezeichnung «Werkstätte», so wie es auch im IFEG verwendet und umschrieben wird. Darunter werden sämtliche Betriebe verstanden, die geschützte Arbeitsplätze anbieten, unabhängig davon, ob sie im wörtlichen Sinn eine eigentliche Werkstätte sind oder ein anderer Betrieb, in welchem gearbeitet wird. Darunter fallen sowohl die Produktionsstätten als auch die Beschäftigungsstätten, in welchen die wirtschaftliche Ausrichtung und Produktivität aufgrund der schwächeren Leistungsfähigkeit der behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geringer ausfällt.

In diesem Sinn müssen in den Werkstätten alle Mitarbeitenden mit Behinderung einen Arbeitsvertrag haben, also auch, wenn sie nur eine geringe wirtschaftlich verwertbare Leistung erbringen. Davon ausgenommen sind die Behinderten in Wohnheimen mit integrierter Beschäftigung. Deren Tagesstruktur ist den Tagesstätten gleichzustellen. Hier steht nicht die Arbeit, sondern es stehen die Pflege der Gemeinschaft, die Beteiligung an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen und die lebenspraktische Hilfestellung im Zentrum der Tagesstruktur.

Die Vielfalt an geschützten Arbeitsplätzen ist gross. Es gibt sie sowohl in industrieorientierten Behinderteninstitutionen mit hoher Produktivität als auch in solchen mit einem Mix von stärkeren und schwächeren Mitarbeitenden mit Behinderung. Daneben gibt es sogenannte Beschäftigungsplätze, bei welchen die produktive Arbeit weniger bis gar nicht ausschlaggebend ist, die aber Menschen mit Behinderung eine sinnvolle Tagesstruktur bieten. Solche Beschäftigungsplätze findet man nicht nur in reinen Beschäftigungsstätten, sondern auch als Betriebsteile von Produktionswerkstätten, die damit älter und schwächer werdenden Mitarbeitenden eine Möglichkeit bieten, in reduziertem Umfang weiterhin arbeiten zu können. Damit werden die Institutionen den individuellen Bedürfnissen behinderter Menschen besser gerecht und stellen ein Angebot zur Verfügung, um IFEG Art. 2 und Art. 5 zu erfüllen. Nebst den Behindertenwerkstätten, Dauerwerkstätten, Eingliederungsstätten oder Arbeitszentren gelten auch alle anderen Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung als «Werkstätte», seien es z.B. Bürozentren, Dienstleistungs-, Gastgewerbe-, Landwirtschaftsbetriebe, Bäckereien oder Gärtnereien. Sie zeichnen sich alle dadurch aus, dass sie Arbeitsplätze anbieten, die nicht ohne Weiteres gekündigt werden können (z.B. wegen mangelnder Leistungsfähigkeit, häufigen Absenzen, schwierigem Verhalten, hohem Anleitungsaufwand, täglichem Unterstützungsbedarf) oder dass die Arbeit nur dank spezieller Hilfsmittel verrichtet werden

kann. Im Gegensatz zur Privatwirtschaft wird deshalb auch von «geschützten» Arbeitsplätzen gesprochen. Eine Auswahl verwendeter Bezeichnungen ist im Anhang II aufgeführt. So wurden **die Werkstätten** in Kapitel 2 des Kreisschreibens des Bundesamts für Sozialversicherungen über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter vom 1.1.2007 wie folgt beschrieben: *«Werkstätten sind Produktionsbetriebe gewerblicher und industrieller Art sowie Dienstleistungsbetriebe, die analog betriebswirtschaftlich geführten Betrieben in der Privatwirtschaft ertragsorientiert sind, wenn auch teilweise in sehr bescheidenem Umfang. Die Behinderten sollen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsverminderung entlohnt werden, geregelte Arbeitszeiten haben sowie Anstellungsverträge erhalten, die den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) genügen.»*

**Die Tagesstätten** wurden ihrerseits im Kreisschreiben des BSV über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Wohnheime, kollektive Wohnformen und Tagesstätten für Behinderte vom 1.1.2007 wie folgt umschrieben: *«Die Tagesstätten bieten eine Betreuung, welche die zielgerichtete Anregung und Unterstützung von individuellen und/oder gemeinsamen Aktivitäten Behinderter umfasst. Zielsetzung der Institutionen ist es, die Behinderten zu autonomer Lebensführung zu befähigen und eine Tagesstruktur aufrechtzuerhalten resp. wiederzuerlangen. Tagesstätten können eine Entlastung von Eltern oder anderen Personen, in deren Obhut sich die Behinderten befinden, bezwecken. Sie sind nicht produktionsorientiert.»*

### INSOS unterstützt diese Umschreibung der Werkstätten und Tagesstätten.

Wenn in Art. 5 IFEG verlangt wird, dass Institutionen für ihre Anerkennung über ein den Bedürfnissen angepasstes Leistungsangebot verfügen müssen, muss darauf verzichtet werden, zwischen Arbeit (im produktiven Sinn) und Beschäftigung zu unterscheiden. Dies wäre auch im Sinn von Art. 6 des UNO-Pakts I (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, am 18.9.1992 in der Schweiz in Kraft getreten). Dieses anerkennt ein Recht auf Arbeit: *«Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.»* Das Recht auf Arbeit wird ergänzt durch Art. 7 (gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen) und Art. 8 (Gewerkschaftsfreiheit) des Pakts I.

## 5. Statistische Grundlagen

**INSOS muss zuverlässige Zahlen, Daten und Angebote erheben, um die Rolle und Bedeutung seiner Institutionen zu belegen.**

**Im Rahmen der letzten Bedarfsplanung des BSV waren 2007 in der Schweiz 24'117 Werkstattplätze und 23'224 Wohnheimplätze bewilligt.**

Es gibt noch keine umfassende Invalidenstatistik in der Schweiz. Eine solche ist erst in Vorbereitung. Die IV-Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherung 2007 nennt da nur globale Zahlen, aus welchen nicht herausgefiltert werden kann, wie viele der 295'000 IV-RentenbezüglerInnen in der Schweiz erwerbstätig sind, sei es im ersten Arbeitsmarkt oder in speziellen Institutionen. Davon bezogen 220'000 Personen im Januar 2007 eine volle IV-Rente, 14'000 eine Dreiviertelrente, 49'000 eine halbe Rente und 12'000 eine Viertelrente. Gemäss IV-Statistik 2007 leben 242'000 Personen mit mindestens einer halben IV-Rente in der Schweiz. Ein unbekannter Teil davon hat auch eine der 185'000 zugesprochenen Eingliederungsmassnahmen bezogen.

Aus den Statistiken können nur dürftige Zahlen entnommen werden über die Anzahl Personen mit eingeschränkter Funktions- und/oder Leistungsfähigkeit, die im primären Arbeitsmarkt beschäftigt werden. So lässt die Studie «Die berufliche Integration von behinderten Personen in der Schweiz» zur Beschäftigungssituation von behinderten Personen in der Schweiz von Edgar Baumgartner, Stephanie Greiwe und Thomas Schwab der Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz von 2004, basierend auf einer Befragung vom Frühling 2003, noch vieles offen. An der Befragung nahmen 1'622 Betriebe teil, was einem Rücklauf von 24% entspricht. Bloss 8% der Betriebe beschäftigten mindestens eine behinderte Person. 69% sehen keine Möglichkeit in ihren Betrieben, um behinderte Personen zu beschäftigen. Als Gründe führten die Betriebe vor allem das Anforderungsniveau der Arbeitsplätze und bauliche Anpassungen als grösstes Hemmnis bei der Anstellung von behinderten Mitarbeitenden an. Auch die möglicherweise eingeschränkte Leistungsfähigkeit und ein drohender Mehraufwand durch die Betreuung wirken sich nach Ansicht der Betriebe hemmend auf die Anstellung von Behinderten aus. Die bestehenden Unterstützungsangebote zur Beschäftigung von Behinderten sind jedoch wenig bekannt. Gemäss dieser Studie werden in Schweizer Betrieben insgesamt 27'000 Personen beschäftigt, die eine eingeschränkte Funktions- und/oder Leistungsfähigkeit aufweisen. Dies entspricht etwa 0,8% aller Angestellten.

Entspräche dies der Bereitschaft zur Beschäftigung von Behinderten in der Schweiz, so würden heute nur 29'000 Behinderte im ersten Arbeitsmarkt beschäftigt (d.h. 0,8% der 4'272'000 Arbeitnehmenden inkl. Lehrlinge; Quelle Arbeitsmarktindikatoren 2007 BFS). Kann daraus geschlossen werden, dass nur wenige Betriebe Behinderte beschäftigen oder dass nur wenige Betriebe, die Behinderte beschäftigen, die Fragen der Fachschule Solothurn Nordwestschweiz beantwortet haben? Auch diese Studie lässt also viele Interpretationen zu.

Verlässlichere Zahlen findet man in der SOMED-Statistik der sozialmedizinischen Institutionen 2006. Daran beteiligten sich 547 Institutionen für Menschen mit Behinderung mit einem Rücklauf von 99,3%. Darin enthalten sind aber nur 10'441 Werkstattplätze für Behinderte. Der Grund liegt darin, dass reine Werkstätten durch die SOMED-Statistik nicht erfasst werden, sondern nur Wohnheime mit oder ohne integrierter Beschäftigung, Tages- oder Werkstätten. In den SOMED-Werkstätten wurde Personal mit einer Vollzeitäquivalenz von 2'627 Stellen beschäftigt. Der Gesamtaufwand der erfassten Werkstätten betrug 392 Millionen.



## 6. Sinn und Nutzen der Werkstätten

Die Werkstätten von INSOS sind mit ihrem fachlich und agogisch geschulten Personal in der Lage, 25'000 behinderten Personen eine sinnvolle Arbeit zu offerieren, ihnen Sicherheit zu geben, ihre beruflichen und sozialen Kompetenzen zu fördern und damit einen wichtigen Beitrag zu ihrer Integration in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft zu ermöglichen.

**Auf die Werkstätten kann – ohne negative Folgen für behinderte Menschen und die Gesellschaft – nicht verzichtet werden!**

Gemäss der Studie «Die berufliche Integration von behinderten Personen in der Schweiz» (Forschungsbericht Nr. 5/04 des BSV) sind fast alle Werkstätten in der beruflichen Eingliederung tätig, 70% der Werkstätten verfügen über Angebote zur Abklärung und Schulung oder unterstützen behinderte Personen individuell bei der Stellensuche. **Gäbe es diese Werkstätten nicht mehr, so entfielen die Mehrheit der Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung!**

Die Werkstätten fördern die Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft und leisten damit einen wertvollen Beitrag für den sozialen und politischen Frieden. Sie bieten den Menschen mit Behinderung ihren Fähigkeiten entsprechend eingerichtete Arbeitsplätze. An das Personal werden hohe Anforderungen gestellt. Um Beruf, Betriebswirtschaft und Agogik genügen zu können, ist eine kontinuierliche Weiterbildung unerlässlich. Das Fachpersonal verfügt nicht nur über eine handwerkliche oder spezifische Berufsausbildung, sondern auch über die notwendige soziale, sozialpädagogische und agogische Qualifikation zur Anleitung und Begleitung von Menschen mit Behinderung.

**Das Fachpersonal der Werkstätten verfügt über:**

- pädagogischdidaktische Kompetenzen (Organisation und Durchführung der Förderung und Bildung)
- fachliche Kompetenz (berufsspezifisches Wissen und Können)
- sonderpädagogisches und agogisches Wissen
- Know-how zur Begleitung und Beratung des Arbeitnehmers und seines Umfeldes über den Arbeitsbereich hinaus
- persönliche Kompetenz im zwischenmenschlichen Umgang (Menschenkenntnis, Kooperationsbereitschaft)
- Kenntnisse der gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Kenntnisse der Firmen, in denen Personen extern begleitet werden
- Fähigkeit zur Kontaktpflege mit Wirtschaftsbetrieben, sei es im Zusammenhang mit der Akquisition und Ausführung von Arbeitsaufträgen wie auch zur integrativen Vermittlung von Behinderten
- fortwährende Lernbereitschaft, um den Anforderungen der Klientel und der Wirtschaft standzuhalten und um zu wissen, welche Fähigkeiten den behinderten Mitarbeitern vermittelt werden sollen und können
- Fähigkeit zur Reflektion und kritischen Überprüfung der Qualität der eigenen Arbeit

### a) Wirtschaft und Werkstätten

Die erworbenen Kompetenzen befähigen das Personal, behinderte Mitarbeiter individuell anzuleiten, zu begleiten, zu fördern und ihnen Sicherheit zu bieten. Eine spezielle Herausforderung ist die Suche nach der Balance zwischen den wirtschaftlichen Erwartungen der Werkstätte und ihrer Auftraggeber einerseits und den spezifischen Grenzen und agogischen Bedürfnissen der Behinderten andererseits. Dies sind wesentliche Vorteile der Werkstätten gegenüber der freien Wirtschaft. An der fehlenden sozialen Kompetenz und am fehlenden Gleichgewicht zwischen den Erwartungen und Bedürfnissen von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern mit Behinderung scheitert oft die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung in der freien Wirtschaft. In den Werkstätten finden Menschen mit einer psychischen Behinderung den notwendigen speziellen Schonraum ohne psychische Belastung, Stress oder Zeitdruck sowie flexible Arbeitszeiten und Hilfe in Notsituationen.

### **b) Ausbildungs-, Arbeitstrainings- und Begleitungsmaßnahmen in und durch Werkstätten**

Wesentliche Eingliederungsmaßnahmen erfolgen nicht nur in Ausbildungs- und Eingliederungsstätten, sondern in den Behindertenwerkstätten. Dort erhalten die Auszubildenden ihre Praxisausbildung, lernen das Bedienen und Einrichten von Maschinen, führen in einer realen Werkstattatmosphäre Arbeitsaufträge für die private Wirtschaft aus, müssen die qualitativen und wirtschaftlichen Erwartungen der Auftraggeber erfüllen und überwinden damit die ersten Hürden auf dem Weg zu einer erfolgreichen Integration in den primären Arbeitsmarkt.

Ein weiterer Beitrag der Werkstätten – nebst der Berufsausbildung – ist die Vorbereitung auf die Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Dazu braucht es eine Angewöhnung an die Anforderungen der «normalen» Arbeitswelt in Form eines Arbeitstrainings. Erst wenn eine Grundzuverlässigkeit (von der Pünktlichkeit bis zum sozialen und stabilen Leistungsverhalten) erreicht worden ist, kann eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt erfolgreich vollzogen werden. Oft gelingt diese erst durch eine temporäre oder gar dauernde Begleitung und Nachbetreuung an ihrem Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft. Dieses Coaching kann ebenfalls erfolgreich durch das kompetente Personal der Behindertenwerkstätten bewerkstelligt werden, wobei nicht nur der Mensch mit Behinderung, sondern auch sein Arbeitgeber begleitet und beraten wird. Diese Form eines «Supported Employment» verhindert, dass Menschen mit Behinderung an ihrem Arbeitsplatz, oft als schwächstes Glied, schikaniert oder ausgegrenzt werden und damit ihren Arbeitsplatz nach kurzer Zeit schon verlassen wollen, um in einer Behindertenwerkstatt Verständnis und «Schutz» zu suchen und zu finden.

### **c) Reintegration nach Lebenskrisen**

Neben den «klassischen» psychisch Langzeitbeeinträchtigten wird es einen grösseren Anteil von Menschen geben, die temporär beeinträchtigt sind und im Sinne von Lebenskrisen neue Wege suchen und entsprechende Unterstützung benötigen. Mit Massnahmen und Unterstützung, die ihrer momentanen Verfassung angepasst sind, soll die Reintegration in den primären Arbeitsmarkt wieder ermöglicht werden. Hierfür kommen nur spezielle Einrichtungen wie die Werkstätten in Frage.

### **d) Arbeitseinsätze direkt bei Auftraggebern**

Mehrere Werkstätten leisten dauernde, regelmässige oder auch nur temporäre Arbeitseinsätze direkt bei ihren Auftraggebern. Mit der fachlichen Begleitung durch eine kompetente Gruppenleitung entfällt den Auftraggebern die Instruktion jedes einzelnen temporären Mitarbeiters. Diese Aufgabe übernimmt die Gruppenleitung der Institution. Solche Einsätze sind wertvolle Integrationsmassnahmen für jene Behinderte, die dadurch nicht überfordert werden. Die Praxis hat gezeigt, dass die meisten dieser Arbeitseinsätze nur mit Begleitung durch eine Fachperson möglich sind. Ohne Begleitung verlieren viele Behinderte ihre Sicherheit, können sich in Konflikten nicht wehren, werden nicht korrekt verstanden oder sogar schikaniert, so dass sie wieder zurück an einen geschützten Arbeitsort gehen wollen. Hier finden sie Verständnis und Hilfe zur Verarbeitung des Erlebten.

### **e) Weitere Leistungen der Werkstätten**

Insbesondere bei Mitarbeitern mit geistiger Behinderung braucht es neben der Arbeit noch weitere Unterstützung zur Gesamtpersönlichkeitsentwicklung. Freizeiterziehung, Haushaltsführung, Mobilitätstraining und politische Partizipation sind einige Themen, welche begleitend zur Erwerbsarbeit geschult werden sollten. Auch diese Massnahmen sind Aufgaben, welche in den Werkstätten wahrgenommen werden.

### **f) Eingliederung von Menschen ohne IV-Rente**

Auch Jugendliche mit Lernbehinderungen und solche mit Verhaltensauffälligkeiten finden in den Werkstätten oft die einzige Möglichkeit einer Integration in die Arbeitswelt. Hier lernen sie, sich in einer Gruppe zu integrieren, unterzuordnen; sie finden Akzeptanz und Toleranz, erleben die positiven Seiten der Arbeit und erhalten erst noch die Möglichkeit, einen Beruf zu erlernen, um nachher erfolgreich im ersten Arbeitsmarkt bestehen zu können.

## 7. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Werkstätten in der Schweiz

In den Werkstätten arbeiten total 32'000 Personen, die einen Produktionserlös von 300 Mio. generieren. Der überwiegende Teil der Aufwendungen von 800 Mio. bleibt im Schweizer Markt.

Mit den heutigen Werkstätten erhalten die Kantone und Gemeinden die weitaus beste Lösung für die Arbeit von Menschen mit Behinderung, die nicht im primären Arbeitsmarkt integriert werden können. Die Schweiz ist weltweit das einzige Land, das für eine ganze Branche qualitative Bedingungen verlangt. Die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen und die qualitativen Bedingungen des BSV haben die professionelle Führung von Institutionen und damit auch die Lebensqualität der Menschen mit Behinderung gefördert.

Unbefriedigende Erfahrungen verschiedener Schweizer Firmen, die Arbeiten nach Asien oder in den Osten vergaben, führten dazu, dass sie die Zusammenarbeit mit einheimischen Werkstätten suchten. Die geografische Nähe, die kurzen Wege, der persönliche Kontakt, die Zuverlässigkeit, der hohe Qualitätsgrad und nicht zuletzt auch wettbewerbsfähige Preise sind Argumente, die für die Behindertenwerkstätten und den Produktionsstandort Schweiz sprechen, auch wenn es sogar ein paar Rappen mehr als bei der fernöstlichen Konkurrenz kostet. In der Schweiz bezahlen diese Firmen zwar manchmal mehr, verlieren aber weniger Zeit und Geld durch Umtriebe, Qualitätsmängel oder Lieferverzögerungen.

Die Akquisition einfachster Handarbeiten für die schwächeren Mitarbeiter mit Behinderung ist schwierig. Wegen der Globalisierung kann oft kein reeller und einigermassen kostendeckender Marktpreis ausgehandelt werden. Jede Werkstätte kennt die Drohung, dass Arbeiten ins billige Ausland ausgelagert werden, wenn der vom Unternehmen geforderte Preis nicht akzeptiert wird.

### a) Folgen der Globalisierung

Die zunehmende Globalisierung, immer mehr auf Leistung getrimmte Unternehmen sowie der Wegfall einfacher Handarbeiten haben zur Folge, dass zahlreiche Menschen mit Behinderung ihren Arbeitsplatz in der Privatwirtschaft verlieren oder dort keine Aufnahme mehr finden. Die Anforderungen der Wirtschaft an die Arbeitnehmenden werden weiter ansteigen. **Nur wer die Anforderungen der freien Wirtschaft erfüllt, ist integrierbar.** Menschen mit Behinderung haben nicht nur in wirtschaftlich schwächeren Zeiten ihren Arbeitsplatz in Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Verwaltung, etc. verloren. Kündigungsgrund war, nebst ihrer eingeschränkten Fähigkeiten und ihrer behinderungsbedingten mangelnden Anpassungsfähigkeit, der Wegfall von vielen Nischenarbeitsplätzen. Jede Massnahme zur Kostensenkung in Unternehmen führt zum Abbau von Arbeitsplätzen und oft wird den leistungsschwächsten Mitarbeitern gekündigt, die dann nur noch in den Werkstätten Arbeit und eine weitere Beschäftigungsmöglichkeit finden. Daran hat sich leider bis heute und auch mit der 5. IV-Revision nichts geändert!

### b) Anteil am Bruttoinlandprodukt

Wenn wir die repräsentativen Zahlen der SOMED-Statistik auf die 25'000 in INSOS-Institutionen beschäftigten Behinderten auf die gesamtschweizerischen Werkstätten interpolieren, so würden diese einen Gesamtaufwand von 800 Millionen generieren. In diesem Gesamtaufwand bilden die Personalaufwendungen den grössten Posten. In den Benchmarking-Institutionen betrug der Aufwand für das Fachpersonal 57% des Gesamtaufwands. Nicht zu vernachlässigen sind auch die Aufwendungen für die Nutzung und den Unterhalt der Anlagen (Immobilien, Raummieten, Investitionen, Anschaffungen von Maschinen etc.) und für den Einkauf von Material und Waren. Der weit überwiegende Teil der Aufwendungen von 800 Millionen bleibt im Schweizer Markt, was aber nicht einmal 0,02% des Bruttoinlandprodukts BIP ausmacht.

### c) Generierter Umsatz (Produktionserlös)

*Die Universität Luzern bezifferte 1996 den Produktionserlös der Behindertenwerkstätten auf 150 Millionen.*

Die 19 Institutionen aus den Kantonen Zürich, Aargau, Baselland, St. Gallen, Bern und Glarus mit 20–286 beschäftigten Menschen mit Behinderung (total 2573 behinderte Mitarbeitende), die am Benchmarking-Projekt des Statistischen Amtes des Kantons Zürich teilnehmen, erzielten 2006 einen Produktionserlös von CHF 28'402'676.–, d.h. von CHF 11'040.– je behindertem Mitarbeitenden oder von CHF 56'600.– je Personalstelle. Aufgerechnet auf die 25'000 Be-

schäftigten in INSOS-Werkstätten ergäbe dies für 2006 einen Produktionserlös von 275 Millionen. Alle Institutionen des Benchmarking-Projekts beschäftigen auch (und z.T. sogar nur) Menschen mit einer schweren Behinderung und mit einem dadurch stark reduzierten Leistungsvermögen in angegliederten Beschäftigungsstätten. Rein oder stark industriell organisierte Werkstätten sind nicht miteinbezogen, deshalb ist der gesamtschweizerisch erzielte Produktionserlös um mindestens 10% höher. Industrieorientierte und organisierte Geschützte Werkstätten wie z.B. die VEBO oder Polyval erwirtschafteten 2006 einen Produktionserlös von CHF 27'000.– bzw. 33'000.– je behindertem Mitarbeitenden oder von CHF 106'200.– bzw. 140'000.– je Personalstelle. In diesen Zahlen ist auch der Produktionserlös der sich in Ausbildung befindenden Behinderten enthalten.

Knapp jeder 5. Arbeitsplatz der INSOS-Institutionen ist ein Beschäftigungsplatz mit tiefem Produktionserlös. Abgeleitet von der Struktur und den Angeboten der Benchmarking-Institutionen kann insgesamt von einem gewichtigeren Anteil an produktionsstarken Behindertenwerkstätten ausgegangen werden. Die Behindertenwerkstätten generieren jährlich einen Produktionserlös von 300 Millionen Franken.

Viele Behindertenwerkstätten arbeiten vernetzt, sei es generell im Rahmen von virtuellen Werkstätten wie VVO Virtuelle Werkstatt Ostschweiz und WNZ Werkstätten Netzwerk Zürich oder situativ. Dadurch sind die Behindertenwerkstätten in der Lage, sehr grosse Aufträge terminlich und qualitativ einwandfrei auszuführen. Damit sind sie ein wichtiges Element in der Schweizer Wirtschaft.

Aus den obigen Ausführungen ist ersichtlich, dass wegen der behinderungsbedingten Mehrkosten ein Kostenüberhang von 500 Millionen Franken verbleibt, der durch die Kantone übernommen werden muss.

#### **d) Rolle im schweizerischen Arbeitsmarkt**

Dank der Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten durch die Kantone erhalten über 32'000 Personen (Behinderte, Begleit- und Anleitungspersonal), die an Gemeinden, Kantone und Bund 150 Millionen Steuern entrichten sowie 35 Millionen an AHV-Beiträgen leisten, einen Arbeitsplatz. Mit dem Produktionserlös fliessen weitere 20 Millionen an Mehrwertsteuern in die Bundeskasse. Unter dem Strich kostet also ein geschützter Arbeitsplatz den Steuerzahler rund 20'000 Franken bzw. nach Abzug der geleisteten Steuern 12'000 Franken netto im Jahr.

**Gäbe es die Behindertenwerkstätten nicht, so gingen Tausende von Arbeitsplätzen in der Schweiz verloren. Manche der in den Werkstätten ausgeführten Arbeiten würden oder müssten ins Ausland vergeben werden. Viele Arbeiten können nur manuell erfolgen oder in kleinen Serien, was in «normalen» Betrieben zu teuer zu**

**stehen kommt oder es fehlt dazu das notwendige Personal. Da die 25'000 behinderten Mitarbeitenden ihren Arbeitsplatz verlören, müsste der grösste Teil des verlustig gegangenen Lohn Einkommens von 150 Millionen durch die öffentliche Hand in Form von Ergänzungsleistungen kompensiert werden.**

Wenn wir die Zahlen aus dem Benchmarking-Projekt interpolieren, so würden die Werkstätten von INSOS Personal mit einer Vollzeitäquivalenz von 5120 Stellen beschäftigen. Auch wenn Teilzeitarbeit in den Werkstätten geringer angeboten wird als in Wohneinrichtungen, kann davon ausgegangen werden, dass mindestens 7000 Arbeitnehmende ihren Lebensunterhalt in Behindertenwerkstätten bestreiten. Für die Ermittlung des beschäftigten Personals der Werkstätten kann die SOMED-Statistik nicht beigezogen werden, da die Personalstellen nur für die gesamte Institution und nicht nach Betriebsteil aufgeschlüsselt sind.

In der Benchmarking-Statistik betragen die durchschnittlichen Personalkosten (inkl. Sozialleistungen und Aufwand für Weiter- und Fortbildung) CHF 94'000.– pro Vollzeitstelle und in der VEBO CHF 116'000.–.

Auch die 25'000 behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit entlohnt. Nehmen wir die Zahlen aus dem Benchmarking-Projekt zur Hand, so macht die Lohnsumme der in den Werkstätten beschäftigten Behinderten rund 150 Millionen aus, inkl. Sozialleistungen. Es kann damit ausgegangen werden, dass die behinderten Mitarbeitenden über eine Summe von über 130 Millionen verfügen, die sie zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts einsetzen können, im Einzelfall Beträge von mehreren hundert oder tausend Franken im Monat. Für die schwächeren behinderten Mitarbeitenden mit einer Vollrente der IV bildet der Lohn oft die einzige Möglichkeit, über Sackgeld zu verfügen. Für die stärker Behinderten, insbesondere jene mit einer Teilrente, ist der Lohn ein unersetzlicher Bestandteil zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes.

Wir können von einer **totalen Lohnsumme für Behinderte und Fachpersonal (inkl. Sozialleistungen) von einer halben Milliarde** für alle Behindertenwerkstätten ausgehen. Zu berücksichtigen sind auch die rund 50 Millionen, die vom Personal an die Sozialversicherungen bezahlen (AHV, IV, BVG, SUVA).

## 8. Gesellschaftliche Bedeutung der Werkstätten

In den Institutionen von INSOS arbeiten rund 25'000 Mitarbeitende mit Behinderung in Werk- und Beschäftigungsstätten. Damit leisten die Behinderteninstitutionen einen wichtigen Beitrag zur Integration von Menschen mit Behinderung und ermöglichen ihnen den Zugang in die Arbeitswelt.

INSOS zeigt damit auf, dass Menschen mit Behinderung in ihren Werkstätten an der Arbeit teilhaben können, was in unserer Gesellschaft eine wichtige Rolle spielt. Ohne die Möglichkeit, arbeiten zu können, verlieren Menschen mit Behinderung einen guten Teil der gewonnenen Lebensqualität. Ohne ihren Lohn aus der Werkstätte verlieren sie das bisschen Selbstständigkeit und sogar einen unerlässlichen Teil des Einkommens zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts. Ohne Tagesstruktur können sie orientierungslos werden und müssten von ihren Angehörigen betreut werden. Diese würden in ihren Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt, da sie ihre behinderten Familienmitglieder nicht sich allein überlassen können. Sicher hätte das Fehlen einer sinnvollen Tätigkeit auch gesundheitliche Folgen, die aber nur vermutet und nicht beziffert werden können.

Nicht eruierbar sind die Folgen, die dadurch entstünden, wenn es keine Behindertenwerkstätten gäbe. Trotz aller Bemühungen im Rahmen der 5. IV-Revision und aufwändiger und kostenintensiver Begleitung kann davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der in Behindertenwerkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderung nicht im primären Arbeitsmarkt integriert werden kann.

Könnten die 25'000 Menschen mit Behinderung in den Werkstätten nicht arbeiten, würden sie nicht nur etwas Wertvolles verlieren, sondern Gefahr laufen, orientierungslos zu werden. Viele können ihr Leben nicht selber organisieren. Sie würden sozial und gesundheitlich verwahrlosen. In jungen Jahren könnten sie wohl zu Hause leben, so lange dies bei den Eltern möglich ist. Menschen mit geistiger Behinderung wurden früher selten älter als 40-jährig. Dies gilt schon lange nicht mehr. Sie werden heute wesentlich älter und überleben deshalb meistens ihre Eltern. Wohnen Menschen mit Behinderung auch in fortgeschrittenem Alter nach wie vor bei den betagten Eltern, so kann die Verwahrlosung zunehmen, sogar bis die Vormundschaftsbehörden, zum Schutze der Menschen mit Behinderung, eingreifen müssen. Die Behinderteninstitutionen leisten daher einen wirksamen Beitrag zur Erhaltung der Würde behinderter Mitmenschen, indem sie in allen Situationen ihren Auftrag erfüllen und die bestmögliche Lösung der Betreuung und Begleitung suchen und anbieten.

Die Werkstätten sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geführte Unternehmen und in der Regel privatrechtlich, meist als Stiftung, Verein oder Genossenschaft organisiert. Als Werkstätten mit gemeinnützigem Charakter haben sie Vorstände und Stiftungsräte, an welche hohe Anforderungen und Professionalität gestellt werden, die aber unentgeltlich arbeiten. Müsste deren Arbeit analog Verwaltungsräten der Privatwirtschaft entlohnt werden, entstünden in der Schweiz zusätzliche Kosten in zweistelliger Millionenhöhe.

gesellschaftlich  
Bedeutung

## 9. Bedeutung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Wer mit Menschen mit Behinderung spricht, die einfachste Handarbeiten verrichten, oftmals mit Mühe und langsamem Tempo, muss ihren Stolz bei der Ausführung dieser Arbeiten feststellen. Obwohl für sie schon die allereinfachsten Arbeiten eine hohe Anforderung bedeuten, genügt ein Basteln als reiner Zeitvertreib nicht, «um etwas Wert zu sein». Hier finden Mitarbeitende mit Behinderung Anerkennung, unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer Leistung. Dies sind Werte, die Teil der Anerkennung von Menschen mit Behinderung sind und deshalb in der Schweiz nicht verloren gehen dürften.

Die Menschen mit Behinderung wollen in der Regel nicht nur gefördert, sondern auch gefordert werden, aber ohne überfordert zu sein. Und gerade hier können die Werkstätten ihre Stärke ausspielen.

Menschen mit Behinderung oder einer Beeinträchtigung finden in den Werkstätten den Ort, wo sie nützlich und wertvoll sind, dies im Gegensatz zum Wort invalid (unwert, ungültig). Mit einem ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten angepassten Arbeitsangebot wird ihr Selbstwertgefühl gestärkt und durch die fachliche Begleitung gewinnen sie an Sicherheit. In den Behindertenwerkstätten sind sie etwas Wert, da werden sie geschätzt, auch wenn ihre Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt oder schwankend ist. Wenn nebst einer mehr oder weniger verminderten Leistungsfähigkeit auch noch Unzuverlässigkeit oder ein schwieriges Verhalten hinzukommt, so finden Menschen mit Behinderung kaum eine Möglichkeit, im primären Arbeitsmarkt unterzukommen. Für sie ist die Behindertenwerkstatt die einzige passende Arbeitsstelle. Sie erhalten dadurch eine Möglichkeit, teilzuhaben an dem, was zur Normalität zählt, nämlich an der Arbeit. Mit der Integration von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt soll aber nicht nur deren Persönlichkeit gefördert, sondern auch eine wirtschaftlich verwertbare Leistung erzielt werden. Erst diese Arbeit und der damit geleistete wirtschaftliche Beitrag führen zur Stärkung des Selbstwertgefühls und der persönlichen Zufriedenheit.

Die Arbeit spielt in unserer Gesellschaft eine zentrale Rolle und davon dürften auch Menschen mit Behinderung nicht ausgenommen sein. «Arbeit ist mehr als ihr Produkt: Sie vermittelt soziale Kontakte und persönliche Identität, sie lässt wirtschaftliche und technische Zusammenhänge erfahren, sie verschafft sozialen Status, sie ist Zeitstrukturierung, und ihre Entlohnung entscheidet über das Niveau der materiellen Lebensführung.» (Gamper 1998)

So wichtig und ernst zu nehmen jeder einzelne Faktor ist, die Sinngebung der Arbeit macht erst die Summe aller Faktoren aus. Eine förderliche Sinngebung kommt dann zustande, wenn Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Arbeitgeber und Arbeitsplatz aufeinander passen.

*«Arbeit gibt insbesondere behinderten Menschen das Gefühl «dazugehören» und gebraucht zu werden. Sie trägt dazu bei, dass die Betroffenen mit ihrer Krankheit bzw. Behinderung umzugehen und diese zu akzeptieren lernen. Arbeit hat also für diese Menschen einen ganz speziellen therapeutischen Wert, was vielen auch selber bewusst ist. Arbeit bringt regelmässige Sozialkontakte mit sich und kann so einer Vereinsamung und Realitätsentfremdung präventiv entgegenwirken. Speziell für Menschen, die weniger Chancen auf soziale Integration haben wie geistig, psychisch oder sprachlich eingeschränkte, bekommt der Kontakt am Arbeitsplatz eine hohe Wichtigkeit.» (Diplomarbeit Anja Recher, Universität Fribourg, 26.6.2002)*

All diese Faktoren sind gesundheitsfördernd und leisten einen Beitrag zum seelischen Gleichgewicht, wie auch bei Menschen ohne Behinderung. Für diejenigen, die in Werkstätten arbeiten, gilt dies erst recht. Dort finden sie eine Arbeit, die ihren Möglichkeiten angepasst ist, erfahren eine Förderung, ohne überfordert zu werden. Die Zeit, als Behinderte und Arbeiter mit wenig Bildung und tiefem Intellekt ausgenutzt wurden, indem man sie in Fabriken dreckige und gesundheitsschädigende Arbeiten machen liess, ist Vergangenheit.

## 10. Imagewerbung

Die Behindertenwerkstätten haben in den Medien noch allzu oft ein «Tütenkleber-Image». Geschützte Werkstätten werden eher als Arbeitsorte wahrgenommen, in welchen «etwas» gearbeitet wird, und nicht als Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, deren Produkte, Erzeugnisse und Arbeiten bezüglich Qualität, Preis und Termineinhaltung jedem Vergleich mit anderen Anbietern auf dem Markt standhalten. Dieses Image der Werkstätten gilt es in der Öffentlichkeit zu verbessern.

Im Gegensatz zu Unternehmen im primären Arbeitsmarkt arbeiten hier Menschen, die in anderen Betrieben keine Aufnahme finden würden bzw. ihren dortigen Arbeitsplatz verloren haben und in ihrer Leistungsfähigkeit, ihren Möglichkeiten und ihrer Zuverlässigkeit eingeschränkt sind. Trotz dieser Einschränkungen wird ein volkswirtschaftlich und gesellschaftlich nicht zu vernachlässigender Beitrag geleistet.

Mit der Forderung nach einem Qualitätsmanagement werden einmalige Qualitätsstandards gestellt, die es so nirgendwo für eine gesamte Branche gibt. Alle Behinderteninstitutionen besitzen ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach BSV/IV-2000 sowie teilweise auch nach ISO 9001:2000. Zentral in allen Qualitätsmanagementsystemen ist die Zufriedenheit der Kunden, und dies sind in den Werkstätten nicht nur die Auftraggeber, sondern vor allem die Mitarbeitenden mit Behinderung. Mindestens die Hälfte des Personals der Werkstätten, das mit der Betreuung und Anleitung der behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beauftragt ist, muss heute über eine berufsspezifische und eine agogische Ausbildung verfügen, was auch durch die IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen verlangt wird. Die Werkstätten sind damit in der Lage, nicht nur für die Behinderten eine hochstehende qualitative Arbeit zu leisten, sondern auch in der Ausführung von verschiedenartigsten Arbeitsaufträgen.

Kommunikation nach innen und aussen ist zentral. Dazu dienen sowohl eigene Kanäle als auch externe Printmedien und elektronische Medien. Volkswirtschaftlich haben die Behinderteninstitutionen ein zu geringes Gewicht (300 Mio. Produktionserlös, 800 Mio. Gesamtaufwand, 32'000 Arbeitsstellen, 175 Mio. Steuergelder, 120 Mio. Sozialbeiträge), als dass nur diese Kriterien hervorzuheben wären. Die Öffentlichkeit ist gegenüber Argumenten bezüglich der Menschen mit Behinderung empfänglicher. Daher muss im Zentrum der Mensch mit Behinderung stehen. Der volkswirtschaftliche, gesellschaftliche und ethische Nutzen muss als weiterer Grund aufgezeigt werden.

Den besten Erfolg, um die Existenzberechtigung der Werkstätten aufzuzeigen, wird mit dem Einbezug Betroffener (und deren Organisationen) erzielt, seien es stark oder schwach leistungsfähige Personen mit Behinderung oder Auftraggeber, die bereit sind, ihren Nutzen darzustellen. Interviews in schriftlicher Form sind sicher eine Möglichkeit. Bilder wirken stark. Wie wäre es mit einem Film, z.B. durch Studenten einer Hochschule für Gestaltung?

Anlässlich der NFA-Abstimmung wurde der Vorwurf geäußert, dass die Behinderteninstitutionen mit ihrem NEIN nur ihre guten Arbeitsstellen sichern wollen. Solche Argumente könnten, je nach Sachlage, auch im Zusammenhang mit dem Einsatz von INSOS zugunsten der Werkstätten wieder fallen. Deshalb muss darauf geachtet werden, dass der Verband und seine Institutionen solche Einwände nicht durch ihr Verhalten fördern, sondern dass wohlgesinnte Kreise zur Umsetzung der Ziele gewonnen werden können.

## 11. Adressaten und Vernetzungsmöglichkeiten

Im Anhang IV findet sich eine Auflistung von möglichen Vernetzungspartnern zur Übermittlung der Botschaft «Rolle und Stellenwert der Werkstätten zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung».

Bevor die Kantone mit dem Bericht und der Haltung von INSOS bedient werden, müssen die Mitglieder von INSOS informiert sein. Die Mitglieder sind vor Ort die Botschafter der Werkstätten und stehen in direktem Kontakt mit den verantwortlichen Personen der zuständigen kantonalen Ämter.

# Anhang I

## Rechtliche Grundlagen zu Behinderteninstitutionen und insbesondere zu Behindertenwerkstätten

### Bundesverfassung, Art. 7 Menschenwürde

*Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.*

### Bundesverfassung, Art. 8 Rechtsgleichheit

- 1 *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*
- 2 *Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.*
- 3 *Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.*
- 4 *Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.*

### Bundesverfassung Art. 41 Bund, Kantone, Gemeinden

- 1 *Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:*
  - a. *jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat;*
  - b. *jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält;*
  - c. *Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;*
  - d. *Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können;*
  - e. *Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können;*
  - f. *Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;*
  - g. *Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.*
- 2 *Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist.*
- 3 *Sie streben die Sozialziele im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel an.*
- 4 *Aus den Sozialzielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.*

### Bundesverfassung Artikel 112b, Absatz 2 und 3:

- Förderung der Eingliederung Invalider*
- 2 *Die Kantone fördern die Eingliederung Invalider, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen.*
  - 3 *Das Gesetz legt die Ziele der Eingliederung und die Grundsätze und Kriterien fest.*

### Bundesverfassung Artikel 197, Ziffer 4:

- Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung vom 18. April 1999.*
4. *Übergangsbestimmung zu Art. 112b (Förderung der Eingliederung Invalider)*
- Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während drei Jahren.*

### Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

*Dieses Gesetz bezweckt, invaliden Personen den Zugang zu einer Institution zur Förderung der Eingliederung (Institution) zu gewährleisten. (Art. 1)*

*Jeder Kanton gewährleistet, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. (Art. 2)*

*Als Institutionen gelten:*

- a. *Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können. Einheiten einer Einrichtung, welche die in Absatz 1 erwähnten Leistungen erbringen, sind den Institutionen gleichgestellt (s.a. Anhang I);*
- b. *Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für*

invalide Personen;

- c. Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.

Einheiten einer Einrichtung, welche die in Absatz 1 erwähnten Leistungen erbringen, sind den Institutionen gleichgestellt. (Art. 3)

Um anerkannt zu werden, muss eine Institution u.a. (Auszug aus IFEG Art. 5):

- a. über Infrastruktur- und Leistungsangebot, welche den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechen, sowie über das nötige Fachpersonal verfügen;
- b. ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung führen;
- f. die invaliden Personen entlohnen, wenn diese eine wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit verrichten;
- g. behinderungsbedingt notwendige Fahrten zu und von Werkstätten und Tagesstätten sicherstellen;
- h. die Qualitätssicherung gewährleisten.

## **Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)**

### **Art. 14a (Die Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung)**

- 1 Versicherte, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind, haben Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Integrationsmassnahmen), sofern dadurch die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können.
- 2 Als Integrationsmassnahmen gelten gezielte, auf die berufliche Eingliederung gerichtete:
  - a. Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation;
  - b. Beschäftigungsmassnahmen.
- 3 Integrationsmassnahmen können mehrmals zugesprochen werden, dürfen aber gesamthaft die Dauer von einem Jahr nicht übersteigen. Sie können in Ausnahmefällen um höchstens ein Jahr verlängert werden.
- 4 Die IV-Stelle begleitet die Versicherten während der Dauer der Integrationsmassnahmen und überwacht den Erfolg der Massnahmen.
- 5 Die Massnahmen, welche im Betrieb erfolgen, werden in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber getroffen und umgesetzt. Bleibt der oder die Angestellte weiterhin im Betrieb beschäftigt, so kann die Versicherung dem Arbeitgeber einen Beitrag leisten. Der Bundesrat legt Betrag, Befristung und Auszahlungsbedingungen fest.

### **Art. 15 Berufsberatung**

Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, haben Anspruch auf Berufsberatung.

### **Art. 16 Erstmalige berufliche Ausbildung**

- 1 Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfange zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht.
- 2 Der erstmaligen beruflichen Ausbildung sind gleichgestellt:
  - a. die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte;
  - b. die berufliche Neuausbildung invalider Versicherter, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben;
  - c. die berufliche Weiterbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Ausgenommen sind Weiterbildungen, die von Institutionen oder Organisationen nach den Artikeln 73 und 74 angeboten werden. In begründeten, vom Bundesamt für Sozialversicherungen umschriebenen Fällen kann von dieser Ausnahme abgewichen werden.

## **Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)**

### **Art. 5 Erstmalige berufliche Ausbildung**

- 1 Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt jede Berufslehre oder Anlehre sowie, nach Abschluss der Volks- oder Sonderschule, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule und die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

## Anhang II

### Heute benutzte Begriffe für die Werkstätten und deren Definition

Im vorliegenden Bericht wird der Begriff «Werkstätten» verwendet. Darunter werden sämtliche Betriebe verstanden, die geschützte Arbeitsplätze anbieten, unabhängig davon, ob sie im wörtlichen Sinn eigentliche Werkstätten sind oder andere Betriebe, in welchen gearbeitet wird.

INSOS versteht unter

**Werkstätten = produktive Arbeit und Beschäftigung**

**Tagesstätten = Gemeinschaft pflegen, geregelter Tagesablauf**

#### «Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter»

(Begriff aus den Kreisschreiben des BSV)

Daraus abgeleitet und heute verwendet:

«Dauerwerkstätten»

«Geschützte Werkstätten» (Werkstätten, die geschützte Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung bieten)

«Geschützte Arbeitsplätze» (Arbeitsplätze, die nicht gekündigt werden wegen mangelnder Leistungsfähigkeit, häufigen Absenzen, schwierigem Verhalten, hohem Anleitungsaufwand, täglichem Unterstützungsbedarf oder nur dank Hilfsmitteln gehalten werden können)

Hier einige weitere Bezeichnungen, die verwendet werden:

«Arbeitszentrum» / «Arbeitsgemeinschaft»

«Behindertenwerkstätten»

«Behindertenzentrum» / «Centre pour handicapés»

«Blindenwerkstätten»

«Entreprise sociale à vocation industrielle»

«Eingliederungsstätten (für Behinderte)» / «Berufliche Integration» /

«Centre d'intégration» / «Etablissements publics pour l'intégration»

«Atelier de Production et de Réinsertion»

«Berufliches Trainingszentrum»

«Bildungsstätte»

«Behindertenbetrieb»

«Betreute Werkstätten»

«Werkhaus» / «Werkplatz»

«Bürozentrum»

«Brockenhaus»

«Schlosshotel» / «Hotel Dom» / »Lady's First»

«Besuchsdienst»

**«Beschäftigungsstätten»** (bezeichnet geschützte Arbeitsplätze ohne wirtschaftliche Ausrichtung, d.h. ohne Leistungsdruck, wenig bis nicht produktionsorientiert und daher mit tiefer Eigenwirtschaftlichkeit).

Das BSV kannte diesen Begriff in seinen Kreisschreiben nicht, sondern ordnete diese im Raster Betreuungsverhältnis den Werk-, Förder- und Aufbaugruppen für leistungsschwache Behinderte zu. Im letzten Kreisschreiben vom 1.1.2007 steht im Kap. 2: *«Werkstätten sind Produktionsbetriebe gewerblicher und industrieller Art sowie Dienstleistungsbetriebe, die analog betriebswirtschaftlich geführten Betrieben in der Privatwirtschaft ertragsorientiert sind, wenn auch teilweise in sehr bescheidenem Umfang. Die Behinderten sollen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsverminderung entlohnt werden, geregelte Arbeitszeiten haben sowie Anstellungsverträge erhalten, die den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) genügen.»*

Abgerechnet wurden die Beschäftigungsstätten mit dem Werkstattgesuchsformular.

#### Definition der SODK Ost für Statistik:

**Beschäftigungsplatz** = Beschäftigung ohne Leistungsdruck, mit Arbeitsvertrag und Lohn

**Arbeitsplatz** = Arbeitstätigkeit mit Produktions-/Leistungsdruck (mit Arbeitsvertrag und Lohn) für die Herstellung von Produkten und Dienstleistungen, die extern verkauft werden wie auch für die Herstellung von institutionsinternen Produkten und Dienstleistungen (Wäscherei, Küche, technischer Dienst, etc.)

**Tagesstätte/Beschäftigung** = Beschäftigung ohne Leistungsdruck und ohne Arbeitsvertrag und ohne Lohn

## Anhang III

### Vernetzungsmöglichkeiten

Mit welchen Organisationen, Verbänden, Firmen und Personen könnten wir uns vernetzen, um unsere Botschaft zu vermitteln?

#### Behindertenorganisationen:

DOK  
 Integration Handicap  
 insieme  
 Pro Mente Sana  
 AGILE  
 Procap  
 Fragile  
 Pro Infirmis  
 cerebral  
 sanos  
 Schweiz. Blinden- und Sehbehindertenverband  
 Schweiz. Liga gegen Epilepsie

#### Andere Organisationen und Verbände:

Agogis  
 Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie  
 ARPIH  
 Curaviva  
 Schweiz. Dachverband stationäre Suchthilfe

#### Sozialpartner der Wirtschaft:

Economie Suisse  
 Schweiz. Arbeitgeberverband  
 Schweiz. Gewerbeverband  
 Schweiz. Gewerkschaftsbund

#### Sozial- und Privatversicherungen:

Bundesamt für Sozialversicherungen  
 Kantonale IV-Stellen  
 SUVA und andere Unfallversicherer  
 Santésuisse und Krankenkassen

#### Firmen:

Wichtige Auftraggeber von Werkstätten  
 Auftraggeber mit komplexen Aufträgen an Behindertenwerkstätten  
 Auftraggeber, die früher in China oder in Osteuropa fabrizieren liessen und heute in Behindertenwerkstätten

#### Personen: (muss zu gegebener Zeit systematisch erweitert werden)

Rolf Büttiker, Ständerat SO (FDP)  
 Brigitte Profos (Präsidentin Agogis und Pro Infirmis)

## Anhang IV IV-Rentner und ihre Eingliederung

Volumen INSOS	Bevölkerung Schweiz	
	<b>7'502'200 Wohnbevölkerung</b>	<b>Nichtbehinderte und Behinderte ohne Invalidenrente</b>
<b>2'000 IM (Integrationsmassnahmen)</b>	<b>3'984'937 Beschäftigte</b> (von 4'198'873 Personen im erwerbsfähigen Alter)	
<b>5'000 BM (Berufliche Massnahmen)</b>		
	<b>27'000 IV-RentnerInnen</b> mit Arbeitsplatz in der Wirtschaft	9%
	<b>227'000 IV-RentnerInnen</b> (unbekannt, im eigenen Haushalt, Landwirtschaft...)	76%
<b>25'000 GW (Geschützte Werkstätten)</b>	<b>45'000 IV-RentnerInnen in Geschützten Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten</b>	15%
<b>20'000 WH und TS (Wohnheime und Tagesstätten)</b>		
	<b>299'000 IV-RentnerInnen total</b>	<b>100%</b>

Quelle: Arbeitspapier der Fachkommission Arbeit INSOS

INSOS ist der gesamtschweizerisch tätige Branchenverband von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Ihm gehören 450 Trägerschaften mit mehr als 800 Institutionen in allen Regionen der Schweiz an. Sie stellen für rund 50'000 Menschen Wohn- und Lebensraum mit Begleitung, berufliche Bildung und Arbeitsplätze in einem geschützten Rahmen zur Verfügung. Die in INSOS zusammengeschlossenen Mitglieder bieten in der Schweiz rund 25'000 Arbeitsplätze an. [www.insos.ch](http://www.insos.ch)

### **Impressum**

Redaktionelle Mitarbeit: Jean-Pierre Wuillemin, Herrliberg  
Thomas Bickel, Bereichsleiter Recht und Politik, INSOS Schweiz

Redaktionsleitung/Koordination: Denis Mosimann, INSOS Schweiz

Der INSOS Werkstättenbericht 2008 ist elektronisch verfügbar unter [www.insos.ch](http://www.insos.ch)

Fotos: [www.labranche.ch](http://www.labranche.ch)

Gestaltung: [www.guldimann.ch](http://www.guldimann.ch)

Auszüge aus diesem Bericht sind unter Quellenangabe erlaubt.

## Zu diesem Bericht

### Wo arbeiten Menschen mit Behinderung?

In 280 INSOS-Werkstätten arbeiten 25'000 Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit. Sie werden professionell betreut, geschult und auf die Integration in den offenen Arbeitsmarkt vorbereitet – wenn immer es die persönliche Situation der Betroffenen erlaubt.

Auch nach der 5. IV-Revision gibt es zahlreiche Menschen mit Behinderung, die nie in die «berufliche Normalität» zurückkehren können. Hier schliessen die INSOS-Werkstätten mit ihren geschützten Arbeitsplätzen eine Lücke und erfüllen effizient und kostengünstig ihren gesellschaftspolitischen Auftrag aus der Bundesverfassung.

Hintergründe über die Rolle und den Stellenwert der INSOS-Werkstätten erfahren Sie in diesem Bericht.

### Die INSOS-Werkstätten

- erzielen jährlich einen Erlös von 300 Mio. Franken und decken damit rund 40% ihrer Gesamtkosten ab.
- ermöglichen den Schwächsten unserer Gesellschaft Bestätigung durch Arbeit, Tagesstrukturen und soziale Kontakte.
- sind aktiv in der beruflichen Eingliederung tätig und verfügen über Angebote zur Abklärung, Schulung und Integration.
- stellen die Mehrzahl aller Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung zur Verfügung.
- sind für Jugendliche mit Lernbehinderung oft der einzige Weg für die spätere Integration in den ersten Arbeitsmarkt.
- bewegen und bewähren sich als privatwirtschaftlich geführte Unternehmen auf dem freien Markt.
- sind mit insgesamt 32'000 Arbeitsplätzen (Menschen mit Behinderung und Betreuungspersonal) ein bedeutender Arbeitgeber.

**... leisten mit ihrer Arbeit einen unverzichtbaren Beitrag für den sozialen und politischen Frieden in der Schweiz.**

INSOS Schweiz  
Zieglerstrasse 53  
3007 Bern  
Tel. 031 385 33 00  
Fax 031 385 33 22  
zs@insos.ch

INSOS Suisse  
Avenue de la Gare 17  
1003 Lausanne  
Tél. 021 320 21 70  
Fax 021 320 21 75  
sr@insos.ch

www.insos.ch



Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz  
Institutions sociales suisses pour personnes handicapées  
Istituzioni sociali svizzere per persone handicappate  
Instituziuns socialas svizras per umans impedids